

TE Vfgh Erkenntnis 2011/9/22 B1369/10

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.2011

Index

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

Norm

EMRK Art6 Abs1 / Verfahrensgarantien

EMRK Art6 Abs2

StVO 1960

KFG 1967 §103 Abs2

1. EMRK Art. 6 heute

2. EMRK Art. 6 gültig ab 01.05.2004

1. EMRK Art. 6 heute

2. EMRK Art. 6 gültig ab 01.05.2004

1. KFG 1967 § 103 heute

2. KFG 1967 § 103 gültig ab 01.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023

3. KFG 1967 § 103 gültig von 07.03.2019 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019

4. KFG 1967 § 103 gültig von 09.06.2016 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016

5. KFG 1967 § 103 gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013

6. KFG 1967 § 103 gültig von 01.01.2008 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008

7. KFG 1967 § 103 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007

8. KFG 1967 § 103 gültig von 15.11.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2006

9. KFG 1967 § 103 gültig von 01.01.2006 bis 14.11.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005

10. KFG 1967 § 103 gültig von 05.05.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004

11. KFG 1967 § 103 gültig von 25.05.2002 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002

12. KFG 1967 § 103 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/1998

13. KFG 1967 § 103 gültig von 01.03.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997

14. KFG 1967 § 103 gültig von 01.03.1998 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997

15. KFG 1967 § 103 gültig von 01.11.1997 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997

16. KFG 1967 § 103 gültig von 20.08.1997 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997

17. KFG 1967 § 103 gültig von 08.03.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 162/1995

18. KFG 1967 § 103 gültig von 24.08.1994 bis 07.03.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994

19. KFG 1967 § 103 gültig von 01.08.1992 bis 23.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 454/1992

20. KFG 1967 § 103 gültig von 01.07.1991 bis 31.07.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

21. KFG 1967 § 103 gültig von 28.07.1990 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Verhängung einer Verwaltungsstrafe über eine deutsche Staatsangehörige wegen einer Geschwindigkeitsübertretung; keine nach der Judikatur des EGMR unzulässige Überwälzung der Beweislast auf die Fahrzeughalterin

Spruch

I. Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Bescheid weder in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht noch wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in ihren Rechten verletzt worden. römisch eins. Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Bescheid weder in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht noch wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in ihren Rechten verletzt worden.

II. Die Beschwerde wird abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung darüber abgetreten, ob die Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Bescheid in einem sonstigen Recht verletzt worden ist. römisch zwei. Die Beschwerde wird abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung darüber abgetreten, ob die Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Bescheid in einem sonstigen Recht verletzt worden ist.

Begründung

Entscheidungsgründe:

I. Sachverhalt, Beschwerdevorbringen und Vorverfahren römisch eins. Sachverhalt, Beschwerdevorbringen und Vorverfahren

1. Die Beschwerdeführerin, eine deutsche Staatsangehörige, wurde mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg (im Folgenden: BH Tamsweg) vom 22. Februar 2010 bestraft, weil sie am 20. Mai 2009 auf der A 10 Richtung Salzburg die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 33 km/h überschritten habe. Eine Lenkeranfrage gemäß § 103 Abs 2 KFG erfolgte nicht.

2. In der dagegen erhobenen Berufung brachte die Beschwerdeführerin vor, sie sei zwar die Halterin des Kfz, mit dem die Geschwindigkeitsübertretung begangen worden ist, habe das Fahrzeug aber zum fraglichen Zeitpunkt nicht gelenkt. Sie berufe sich auf ihr Recht als Beschuldigte in einem Verwaltungsstrafverfahren schweigen zu dürfen.

Im Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat Salzburg (im Folgenden: UVS Salzburg) erstattete die Beschwerdeführerin am 14. Mai 2010 eine Stellungnahme, in der sie angab, zum fraglichen Zeitpunkt nicht in Österreich gewesen zu sein. Sie könne auch nicht angeben, wer das Fahrzeug gelenkt hat, es stehe nämlich regelmäßig mehreren Familienmitgliedern (außer ihrem Ehemann) zur Verfügung. Auch aus dem Familienkreis könne niemand (mehr) angeben, wer das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt habe.

Am 24. Juni 2010 fand eine mündliche Berufungsverhandlung vor dem UVS Salzburg statt, an der die Beschwerdeführerin nicht selbst teilnahm, sondern nur ihr rechtsfreundlicher Vertreter. Laut Protokoll dieser Verhandlung wurde weder vorgebracht, dass die Beschwerdeführerin erkrankt sei, noch eine Vertagung der mündlichen Verhandlung beantragt. Erst in der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wird vorgebracht, die Beschwerdeführerin habe auf Grund einer plötzlichen Erkrankung an der mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen können.

3. Mit Bescheid des UVS Salzburg vom 20. Juli 2010 wurde der Berufung gegen den Bescheid der BH Tamsweg keine Folge gegeben und der erstinstanzliche Bescheid vollinhaltlich bestätigt. Begründend führte der UVS Salzburg aus, die Geschwindigkeitsübertretung an sich sei unbestritten geblieben. Die Beschwerdeführerin habe vorgebracht, zum fraglichen Zeitpunkt nicht Lenkerin des Fahrzeuges gewesen zu sein, habe aber keine konkreten Beweismittel angeboten, um diese Behauptung nachzuweisen, obwohl sie ausreichend Gelegenheit dazu erhalten habe. Sie sei somit ihrer Mitwirkungspflicht im Verwaltungsstrafverfahren nicht nachgekommen. Nach höchstgerichtlicher Judikatur könne daher ohne weitere amtswegige Ermittlungen davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin als Halterin des Fahrzeuges dieses zum Tatzeitpunkt auch gelenkt habe. Im von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführten Fall Krumpholz (EGMR 18.3.2010, Appl. 13201/05 = ÖJZ 2010, 782) habe der EGMR ausgesprochen, dass die

Nichtbeantwortung der Lenkeranfrage alleine nicht ausreicht, um den Fahrzeughalter zu bestrafen. Eine Lenkeranfrage gemäß §103 Abs2 KFG sei im vorliegenden Fall aber nicht erfolgt. Weiters habe im Fall Krumpholz keine mündliche Verhandlung stattgefunden. Zur Strafbemessung führt die belangte Behörde aus, es seien keine besonderen Milderungs- oder Erschwerungsgründe bekannt geworden. Mangels näherer Angaben sei von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auszugehen gewesen.

4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, insbesondere in Art6 Abs2 EMRK behauptet wird. Entgegen dieser Bestimmung habe die belangte Behörde die Beweislast völlig auf die Beschwerdeführerin überwältzt. Das VStG sehe zwar Mitwirkungspflichten des Beschuldigten vor, dies könne aber nicht zu einer Überwälzung der Beweislast führen. Außerdem sei die Beschwerdeführerin der mündlichen Verhandlung entschuldigt (wegen einer Erkrankung) ferngeblieben, dennoch sei kein neuer Termin festgelegt worden.

5. Die belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie den Beschwerdebehauptungen entgegentritt. Insbesondere weist der UVS Salzburg darauf hin, dass nicht vorgebracht worden sei, die Beschwerdeführerin könne auf Grund einer Erkrankung nicht an der mündlichen Verhandlung teilnehmen.

II. Erwägungen römisch zwei. Erwägungen

Der Verfassungsgerichtshof hat über die - zulässige - Beschwerde erwogen:

1. Bedenken gegen die dem Bescheid zu Grunde liegenden Bestimmungen wurden von der Beschwerdeführerin nicht vorgebracht und sind auch beim Verfassungsgerichtshof aus Anlass dieser Beschwerde nicht entstanden.

Die Beschwerdeführerin ist daher nicht in Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm verletzt worden.

2. In der Beschwerde wird vorgebracht, die Beschwerdeführerin werde durch den angefochtenen Bescheid in den durch Art6 EMRK garantierten Rechten verletzt. Sie habe sich im Verwaltungsstrafverfahren damit verantwortet, dass sie das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt nicht gelenkt habe und sich zu diesem Zeitpunkt auch nicht in Österreich aufgehalten habe. Dennoch sei sie als Halterin des Fahrzeuges wegen Übertretung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bestraft worden.

3. Die in Art6 Abs2 EMRK normierte Unschuldsvermutung gebietet es, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Behörde dem Beschuldigten die Begehung der ihm vorgeworfenen Tat nachweist. Eine Überwälzung der Beweislast auf den Beschuldigten in der Form, dass dieser seine Unschuld nachweisen muss, ist demnach unzulässig (vgl. EGMR 20.3.2001, Fall Telfner, Appl. 33501/96 = ÖJZ 2001, 613; 3. Die in Art6 Abs2 EMRK normierte Unschuldsvermutung gebietet es, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Behörde dem Beschuldigten die Begehung der ihm vorgeworfenen Tat nachweist. Eine Überwälzung der Beweislast auf den Beschuldigten in der Form, dass dieser seine Unschuld nachweisen muss, ist demnach unzulässig vergleiche EGMR 20.3.2001, Fall Telfner, Appl. 33501/96 = ÖJZ 2001, 613;

18.3.2010, Fall Krumpholz, Appl. 13201/05 = ÖJZ 2010, 782;

VfSlg. 5231/1966, 8111/1977, 11.195/1986, 12.454/1990).VfSlg. 5231 aus 1966,, 8111 aus 1977,, 11.195 aus 1986,, 12.454 aus 1990,).

4. Im Fall Krumpholz (aaO) hat der EGMR eine Verletzung von Art6 Abs1 und 2 EMRK festgestellt. Der Beschwerdeführer war ebenfalls wegen einer Geschwindigkeitsübertretung bestraft worden. Zu seiner Rechtfertigung hatte er vorgebracht, dass er das Fahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt nicht gelenkt habe. Er habe sich nicht einmal in Österreich aufgehalten und könne auch nicht angeben, wer das Fahrzeug gelenkt hat. Die Berufungsbehörde hatte den Beschwerdeführer ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung bestraft, weil anzunehmen sei, dass er als Halter das Fahrzeug auch gelenkt habe. Der EGMR erblickte darin eine unzulässige Überwälzung der Beweislast auf den Beschwerdeführer. Nach Ansicht des EGMR wäre die Berufungsbehörde zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung verpflichtet gewesen, wenn sie aus der - dargestellten - Verantwortung des Beschwerdeführers den Schluss ziehen möchte, er selbst habe die Verwaltungsübertretung begangen. Im Rahmen einer mündlichen Verhandlung hätte sich die Behörde nämlich ein Bild von der Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers machen können.

4.1. Im vorliegenden Fall ist das Ergebnis der Beweiswürdigung durch den UVS Salzburg nicht zu beanstanden, wonach die Beschwerdeführerin zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens glaubhaft dargelegt habe, dass sie zum fraglichen Zeitpunkt das Fahrzeug nicht gelenkt hatte. Die Beschwerdeführerin hatte mehrmals im Verlauf des Verwaltungsstrafverfahrens die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, hat aber nie nähere Angaben gemacht oder Beweismittel vorgelegt. Aus diesem Versäumnis hat der UVS Salzburg mit nachvollziehbarer Begründung seine Schlüsse gezogen.

4.2. Überdies hat der UVS Salzburg im Unterschied zum Fall Krumpholz eine mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der die Beschwerdeführerin aber nicht persönlich erschienen ist. Wie aus dem Protokoll zur mündlichen Verhandlung ersichtlich, wurde von ihrem rechtsfreundlichen Vertreter vor dem UVS Salzburg nicht vorgebracht, dass die Beschwerdeführerin erkrankt ist. Ebenso wenig wurde die Vertagung der mündlichen Verhandlung beantragt. Es ist daher der belangten Behörde auch kein Vorwurf zu machen, dass sie die mündliche Verhandlung nicht vertagt hat und ohne weitere amtswegige Ermittlungen davon ausgegangen ist, dass die Beschwerdeführerin als Halterin des Kfz dieses zum Tatzeitpunkt auch gelenkt hat.

4.3. Die Beschwerdeführerin wurde daher nicht im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht gemäß Art6 EMRK verletzt.

5. Das Verfahren hat auch nicht ergeben, dass die Beschwerdeführerin in von ihr nicht geltend gemachten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt wurde. Angesichts der Unbedenklichkeit der angewendeten Rechtsgrundlagen ist es auch ausgeschlossen, dass sie in ihren Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm verletzt wurde.

Die Beschwerde war daher abzuweisen und gemäß Art144 Abs3 B-VG antragsgemäß dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten.

6. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 erster Satz VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

Straßenpolizei, Geschwindigkeitsüberschreitung, Kraftfahrrecht, Lenkerauskunft, Unschuldsvermutung, Verwaltungsstrafrecht, Verhandlung mündliche

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:B1369.2010

Zuletzt aktualisiert am

20.09.2012

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at